



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1986

Nummer 8

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	17. 12. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen	86

I.

21260

**Finanzierung
seuchengesetzlicher Untersuchungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 12. 1985 – V B 1 – 0819.203

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (RGs. NW. S. 5) hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, daß die für seine Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen physikalischen, chemischen und mikroskopischen Untersuchungen zweckmäßig ausgeführt werden; alle Gesundheitsämter müssen in der Lage sein, hierbei diejenigen Untersuchungen, die ein Laboratorium nicht erfordern, selbst auszuführen; schwierige Untersuchungen können sie in geeigneten Untersuchungsanstalten vornehmen lassen.
- 1.2 Die Kosten der im Rahmen der Ermittlungen nach §§ 31 und 32 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254), durchzuführenden bakteriologischen, serologischen und virologischen Untersuchungen des vom Menschen stammenden Untersuchungsmaterials sowie von Lebensmitteln und Gegenständen sind nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BSeuchG aus öffentlichen Mitteln zu bezahlen.
- 1.3 Folgende mikrobiologischen Untersuchungen des von praktizierenden und Krankenhausärzten im Rahmen ihrer Meldepflicht nach §§ 3, 4, 7 und 8 BSeuchG zur Feststellung einer übertragbaren Krankheit eingesandten Untersuchungsmaterials sind für den zu Untersuchenden unentgeltlich, d. h. zu Lasten der öffentlichen Hand durchzuführen:
 - a) *Vibrio cholerae*
 - b) *Corynebacterium diphtheriae*
 - c) Die Untersuchung auf *Mycobacterium tuberculosis* (mikroskopische Sputumuntersuchung mit Anreicherung und kultureller Nachweis einschließlich der Differenzierung) sowie die Untersuchung auf Salmonellen und Shigellen wird nur noch dann unentgeltlich durchgeführt, wenn sie den mikrobiologischen Nachweis einer Erkrankung an diesen Erregern erbringt, oder epidemiologische Gründe, d. h. Kontrolluntersuchungen nach entsprechenden Erkrankungen, solche Untersuchungen erforderlich machen.
- 1.4 Die nach §§ 17 und 18 BSeuchG vorgeschriebenen Untersuchungen der in bestimmten Lebensmittelbetrieben tätigen Personen fallen nicht unter diese Regelung.
- 1.5 Die Umgebungsuntersuchungen der Gesundheitsämter gemäß § 31 BSeuchG zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Darmkrankheiten sollen sich auf Personen beschränken, die
 - a) eine der in § 17 BSeuchG aufgeführten Tätigkeiten – auch nicht gewerbsmäßig – ausüben;
 - b) mit der Pflege und/oder Behandlung von
 - Säuglingen und Kleinkindern,
 - alten Menschen sowie
 - Patienten mit geschwächter körpereigener Infektabwehr (Immunsupprimierte, Intensivpflegebedürftige usw.) befaßt sind.

Darüber hinaus sind Umgebungsuntersuchungen nur noch durchzuführen, wenn sie zur Aufklärung der epidemiologischen Zusammenhänge bei Erkrankungshäufungen erforderlich sind.

- 1.6 Auch die im Rahmen der Erholungsverschickung von Kindern und Jugendlichen veranlaßten bakteriologischen Untersuchungen können nicht in diese Regelung einbezogen werden. Nur soweit es sich hierbei um Ermittlungen nach §§ 31 und 32 BSeuchG handelt, gilt Nummer 1.2.
- 2 Finanzierung der bakteriologisch/serologischen und virologisch/serologischen Untersuchungen nach den Nummern 1.2 und 1.3
- 2.1 Nach Tarifstelle 10.15.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1985 (GV. NW. S. 436) – SGV. NW. 2011 – erheben die Medizinaluntersuchungsämter und -stellen für die Durchführung der bakteriologisch/serologischen und virologisch/serologischen Untersuchungen im Rahmen der Meldepflicht nach §§ 3, 7 und 8 sowie der Ermittlungen nach §§ 31 und 32 BSeuchG ab 1. Januar 1985 Pauschgebühren von den ihnen angeschlossenen Kreisen und kreisfreien Städten in Höhe von jährlich 240,- DM für jedes angefangene Tausend der Bevölkerung. Bei der Berechnung ist die von dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen angegebene Zahl der mittleren Jahresbevölkerung des vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen.
- 2.2 Im Interesse der überörtlichen Seuchenbekämpfung bin ich bereit, zu den Kosten aus Landesmitteln beizutragen, soweit die bakteriologisch/serologischen und virologisch/serologischen Untersuchungen zu den Nummern 1.2 und 1.3 von den in Anlage 1 aufgeführten Medizinaluntersuchungsämtern und -stellen für den dort ebenfalls bezeichneten Einzugsbereich durchgeführt und hierbei die in Anlage 2 angegebenen Untersuchungsverfahren als Mindestdiagnostik angewendet werden.
- 2.3 Die Höhe der Erstattung aus Landesmitteln ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den unter Nr. 3.1 festgelegten Berechnungssätzen und der Höhe der Pauschgebühr. Liegen die Kosten unterhalb der Pauschgebühr, entfällt eine Erstattung aus Landesmitteln.
Für die Anforderung des Erstattungsbetrages ist ein Formblatt nach dem Muster der Anlage 3 zu benutzen. Die Höhe des Erstattungsbetrages ist aus dem ausgefüllten Formblatt zu errechnen.
- 2.4 In die Verrechnung dürfen nur die Einsendungen einzubezogen werden, die aus dem in Anlage 1 bezeichneten Einzugsbereich eines bestimmten Untersuchungsmittels oder einer -stelle stammen. Einsendern aus Kreisen und kreisfreien Städten außerhalb dieses Bereichs ist das für sie zuständige Untersuchungsamt oder die Untersuchungsstelle bekanntzugeben. Gleichzeitig sind sie darauf aufmerksam zu machen, daß das nicht zuständige Amt künftig die Untersuchungskosten nach den Sätzen der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte in Rechnung stellen wird.
- 3 Für die Ermittlung der entstehenden Kosten der bakteriologisch/serologischen und virologisch/serologischen Untersuchungen werden ab 1. Februar 1986 folgende Berechnungssätze zugrundegelegt:
- 3.1 Bakteriologisch/serologische Untersuchungen
 - a) für mikrobiologische Untersuchungen auf *Typhus abdominalis*, *Paratyphus A, B und C*, *Shigellosen*, *Salmonellosen*

kulturell	12,30 DM
serologisch	12,30 DM
andere infektiose übertragbare Darmkrankheiten	
kulturell jeweils	12,30 DM
 - b) für kulturelle Untersuchungen auf *Diphtherie* 9,00 DM

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

- bei weiterführender Untersuchung auf Differenzierung, Identifizierung und Toxinbildung 24,80 DM
- c) für das vom Menschen stammende Untersuchungsmaterial auf Tuberkulose mikroskopisch mit Anreicherung 11,00 DM
- kulturell, soweit die Untersuchungen aus epidemiologischen Gründen im Rahmen ihrer Ermittlungen von den Gesundheitsämtern nach Nummer 1.2 veranlaßt werden, einschließlich der Differenzierung von
Mycobacterium tuberculosis 20,50 DM.
- 3.2 Virologisch/serologische Untersuchungen**
- a) Hepatitis A, Virusantennennachweis im Stuhl 25,00 DM
serologisch 25,00 DM
 - b) Hepatitis B, HBsAg mittels RIA (einschließlich der Kosten radioaktiver Substanzen zum Nachweis) 18,80 DM
oder mittels ELISA 25,00 DM
 - c) Enterovirusnachweis, z. B. Polio-Viren 70,00 DM
 - d) Rota-Viren 25,00 DM
- 3.3 Als „eine“ kulturelle Untersuchung wird, sofern es sich um vom Menschen stammendes Untersuchungsmaterial handelt, die Summe der mikrobiologischen und serologischen Arbeitsgänge gezählt, die zur Stellung einer Diagnose, d. h. zum Erreichen eines bestimmten Untersuchungsergebnisses an der eingesandten Probe, notwendig sind. Die einzelnen Kulturansätze und die hierzu erforderlichen Nebenuntersuchungen sind nicht getrennt zu zählen. Bei mikrobiologischen Untersuchungen von Gegenständen und von Lebensmittelproben, die von Gesundheitsämtern aus epidemiologischen Gründen im Rahmen ihrer Ermittlungen nach Nummer 1.2 eingesandt werden, ist der Berechnungssatz nach 3.1 a) (kulturell) mit dem Faktor 4 zu multiplizieren.
- Als „eine“ serologische Untersuchung sind in gleicher Weise alle serologischen Einzeltests zusammenzufassen, die an einer eingesandten Serumprobe angestellt werden, um eine bestimmte Krankheit zu diagnostizieren.
- Soweit von eingesandten Blutproben sowohl eine serologische Untersuchung (z. B. Widal'sche Reaktion) als auch eine Kultur des Blutkuchens vorgenommen werden, sind die Berechnungssätze für die serologische und die kulturelle Untersuchung in Ansatz zu bringen.
- 3.4 Für die Fernsprech- und Portokosten sowie für die durch Kurierdienst zur Probenabholung entstehenden Kosten im Zusammenhang mit den in Nummer 3.1 und 3.2 aufgeführten seuchengesetzlichen Untersuchungen kann ein Durchschnittsbetrag von insgesamt 2,20 DM je Untersuchung hinzugerechnet werden. Werden von den eingesandten Blutproben sowohl eine serologische Untersuchung, z. B. Widal'sche Reaktion, als auch eine Kultur des Blutkuchens vorgenommen, ist dieser Betrag nur „einmal“ in Ansatz zu bringen.
- Die Kosten der Versandgefäß und des Verpackungsmaterials sind in den unter Nummer 3.1 und 3.2 angegebenen Berechnungssätzen enthalten.

- 4 Prüfungsbefugnisse der Bewilligungsbehörden und des Landesrechnungshofes**
- 4.1 Die Bewilligungsbehörden sind aufgrund des Antrages nach dem Muster der Anlage 3 berechtigt, die Bücher und Belege des Anspruchsberechtigten einzusehen und Erhebungen über die Mindestdiagnostik anzustellen.
- 4.2 Die Prüfungsbefugnisse des Landesrechnungshofes ergeben sich aus § 91 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 LHO.
- 5 Kostenregelung für die Einrichtungen des Landes**
- 5.1 Die Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster sowie die Medizinuntersuchungsstellen an den Universitäten in Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster, an der Universität - Gesamthochschule - Essen sowie an der Technischen Hochschule in Aachen erheben von den nach Anlage 1 angeschlossenen Kreisen und kreisfreien Städten ab 1. Januar 1985 eine Pauschgebühr von jährlich 240,- DM je angefangene tausend Einwohner.
- 5.2 Die durch die Pauschgebühr besonders in Epidemiefällen nicht gedeckten Kosten sind aus eigenen Haushaltsmitteln abzudecken.
- 6 Für virologische Untersuchungen nach Nummer 1.2 stehen z. Zt. folgende Institute zur Verfügung:**
- 6.1 Als Regionales Zentrallaboratorium:
Institut für Virusdiagnostik am Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Münster, Von-Stauffenberg-Straße 36
- 6.2 Als Basislaboratorium:
Institut für Med. Mikrobiologie (Virologie) der Ruhr-Universität Bochum, Bochum, Universitätsstraße 150
Institut für Medizinische Mikrobiologie und Immunologie der Universität Bonn, Bonn-Venusberg
Institut für Med. Mikrobiologie und Virologie der Universität Düsseldorf, Düsseldorf, Moorenstraße 5
Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70
Institut für Medizinische Virologie und Immunologie des Klinikums der Universität - Gesamthochschule - Essen, Essen, Hufelandstraße 55
Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, Rotthauser Straße 19
Abteilung für Virologie der Universitäts-Nervenklinik Köln, Köln-Lindenthal, Joseph-Stelzmann-Straße 9
Abteilung für Virologie des Instituts für Labormedizin, Moers, Goethestraße 1
Abteilung für Virologie des Hygienisch-bakteriologischen Instituts der Stadt Wuppertal, Wuppertal-Barmen, Heusnerstraße 40
- 7 Inkrafttreten**
- Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1986 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 10. 7. 1975 aufgehoben.
- Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

**Verzeichnis der Medizinaluntersuchungsämter
und -stellen des Landes Nordrhein-Westfalen und ihrer Einzugsbereiche*)**

Medizinaluntersuchungsamt/-stelle	Einzugsbereich
1. Hygiene-Institut; Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Dortmund 46 Dortmund, Hövelstraße 8	Kreisfreie Stadt Dortmund (RP Arnsberg)
2. Bakteriologisch-serologisches Institut; Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Bochum 463 Bochum, Westring 28 und 30	Kreisfreie Stadt Bochum (RP Arnsberg)
3. Hygienisch-bakteriologisches Institut; Medizinaluntersuchungsamt 48 Bielefeld, Jacobus-Kirchplatz 3	Kreise: Gütersloh, Höxter, Lippe, Paderborn Kreisfreie Stadt Bielefeld (RP Detmold)
4. Medizinaluntersuchungsstelle Dr. Krone; 49 Herford, Lübbertorwall 18	Kreise: Herford, Minden-Lübbecke (RP Detmold)
5. Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt; 4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70	Kreise: Mettmann, Neuss Kreisfreie Stadt Solingen (RP Düsseldorf) Kreise: Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis; Kreisfreie Stadt Leverkusen (RP Köln)
6. Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie der Universität Düsseldorf 4 Düsseldorf, Moorenstraße 5	Kreisfreie Stadt Düsseldorf (RP Düsseldorf)
7. Zentralinstitut für Laboratoriumsmedizin; Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Duisburg 41 Duisburg 1, Zu den Rehwiesen 9	Kreisfreie Stadt Duisburg (RP Düsseldorf)
8. Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Krefeld Städtische Krankenanstalten 415 Krefeld 1, Lutherplatz 40	Kreis Viersen Kreisfreie Städte: Krefeld, Mönchengladbach (RP Düsseldorf)
9. Institut für Labormedizin – Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise Kleve und Wesel – Labor Priv. Doz. Dr. Klietmann Zum Schürmannsgraben 30, 4130 Moers 3	Kreise: Kleve, Wesel (RP Düsseldorf)
10. Institut für Medizinische Mikrobiologie des Klinikums der Gesamthochschule Essen 43 Essen 1, Hufelandstraße 55	Kreisfreie Städte: Essen, Mülheim/Ruhr (RP Düsseldorf)
11. Hygienisch-bakteriologisches Institut der Stadt Wuppertal, Städtische Krankenanstalten 56 Wuppertal-Barmen, Heusnerstraße 40	Kreisfreie Städte: Wuppertal, Remscheid (RP Düsseldorf)
12. Hygiene-Institut der Universität Köln 5 Köln-Lindenthal, Goldenfelsstraße 19-21, 5000 Köln 41	Kreisfreie Stadt Köln (RP Köln)
13. Institut für Med. Mikrobiologie und Immunologie der Universität Bonn 53 Bonn-Venusberg	Kreise: Euskirchen**), Rhein-Sieg-Kreis Kreisfreie Stadt Bonn (RP Köln)
14. Medizinaluntersuchungsstelle Eschweiler; Hygiene-Institut Dr. Berg 518 Eschweiler, Parkstraße 2	Kreise: Aachen, Düren, Heinsberg und**) (RP Köln)
15. Abteilung Medizinische Mikrobiologie der RWTH 51 Aachen, Goethestraße 27/29	Kreisfreie Stadt Aachen (RP Köln)
16. Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt; 44 Münster/Westfalen, Von-Stauffenberg-Straße 36	Kreise: Borken, Coesfeld, Steinfurt***), Warendorf Kreisfreie Stadt Münster (RP Münster)
17. Hygiene-Institut der Universität Münster 44 Münster/Westfalen, Westring 10	Teilgebiet des Kreises Steinfurt nach Fußnote**)
18. Hygiene-Institut des Ruhrgebiets zu Gelsenkirchen 465 Gelsenkirchen, Rotthauerstraße 19, mit Zweiginstituten Menden, Hellersen und Siegen	Kreis Recklinghausen Kreisfreie Städte: Bottrop, Gelsenkirchen (RP Münster) Kreise: Hochsauerland, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen, Soest, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna Kreisfreie Städte: Hagen, Hamm, Herne (RP Arnsberg) Kreisfreie Stadt Oberhausen (RP Düsseldorf)

*) Kreise und Kreis-Teilgebiete, aus denen Untersuchungsmaterial an die jeweiligen Untersuchungsämter und -stellen zur Durchführung seuchengesetzlicher Untersuchungen einzusenden ist.

**) Untersuchungsmaterial aus der Stadt Schleiden und den Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich und Nettersheim des früheren Kreises Schleiden ist bis auf weiteres an die Medizinaluntersuchungsstelle Eschweiler einzusenden.

***) ausgenommen die Städte Emsdetten, Horstmar, Ochtrup, Rheine, Steinfurt und die Gemeinden Altenberge, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde und Wettringen, von denen das Untersuchungsmaterial an das Hygiene-Institut der Universität Münster eingesandt wird.

**Mindestdiagnostik
für die aus Landesmitteln mitfinanzierten
seuchengesetzlichen Untersuchungen**

Die nachstehend aufgeführten Untersuchungsmethoden stellen das Mindestmaß der im jeweiligen Fall notwendigen Untersuchungen dar; sie entsprechen dem heutigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Den Instituten und Ämtern steht es frei, zusätzlich andere Verfahren anzuwenden, wenn damit bessere Ergebnisse erzielt werden können.

Für die Berechnung der Erstattung aus Landesmitteln nach dem Muster der Anlage 3 gelten als „eine“ Untersuchung (mit einer Tagebuch-Nummer) die Gesamtheit der mikrobiologischen und serologischen Arbeitsgänge, die den endgültigen Befund bei den Nummern 1 sowie 3 bis 11 ergeben. Bei Nummer 2 kann je eine Untersuchung für 2.1 (Widal'sche Reaktion) und 2.2 (Blutkultur) in Ansatz gebracht werden.

Bei mikrobiologischen Untersuchungen von Gegenständen und von Lebensmittelproben, die von Gesundheitsämtern aus epidemiologischen Gründen im Rahmen ihrer Ermittlungen nach Nummer 1.2 eingesandt werden, ist der Berechnungssatz nach 3.1 a) (kulturell) mit dem Faktor 4 zu multiplizieren.

- 1 Stuhl, Urin, Duodenalsaft, Operationsgalle (auf pathogene Darmbakterien):
 - 1.1 direkt ausstreichen auf zwei Platten, z. B. Wilson-Blair-Platte und Leifson-Platte, Brillantgrün-Phe-nolrot-Agar oder andere gleichwertige Indikator-Platten;
 - 1.2 anreichern in: Selenit- oder Tetrathionat-Bouillon (mit Kristallviolett-Zusatz); nach 24 Stunden ausimpfen auf Platten wie unter 1.1;
 - 1.3 bei verdächtigen Keimen (evtl. nach Isolierung) bio-chemische und serologische Prüfung:
bei positivem Befund:
 - 1.3.1 Faktorenanalyse und ggf. Bunte Reihe (bei allen bisher unbekannten und fraglichen Fällen),
 - 1.3.2 Einsendungen der isolierten S. typhi-, S. paratyphi B- und S. typhimurium-Stämme zur Phagentypisie-rung an das Institut für Med. Mikrobiologie und Im-munologie der Universität Bonn gemäß Nrn. 3.21.12 und 3.22.12 d. RdErl. d. Innenministers vom 7.7.1984 (SMBI. NW. 21280);
 - 1.3.3 Bei Verdacht auf Yersinia enterocolitica:
 - a) Direktaustrich:
Eine 10-20%ige Stuhlsuspension in physiologischer Nac-Lösung wird auf Leifson-Agar und auf Mac-Conkey-Agar (oder SS-Agar oder Önöz-Agar) ausgestrichen und 24 Std. bei 37°C bebrütet.
 - b) Anreicherung in Selenitbouillon:
Nach Bebrütung (24 Std. bei 37°C) auf Nährböden (s. Nr. 1) ausstreichen und weitere 24 Std. bei 37°C bebrüteten.

Fragliche Kolonien auf Kligler-Agar und Harnstoff-Agar überimpfen, anschließend Agglutination mit Antiseren.
 - 1.4 bei Verdacht auf Cholera-Erreger:
 - 1.4.1 anreichern in Monsur-Medium; ausimpfen nach 24 Stunden auf TCBS-Cholera-Medium; auswerten nach 24 Stunden; verdächtige Kolonien biochemisch mittels Kligler-Medium, Blut-Platte (Hämolyse), Oxydasereaktion überprüfen; serologisch: Agglutination mit polyvalentem o-Gruppe-1-Antise-rum;
 - 1.4.2 Einsendung der isolierten Stämme zur Typen-Diffe-renzierung an das Hygiene-Institut der Universität

Köln gemäß Nr. 4 meines RdErl. v. 26.7.1972 (SMBI. NW. 21280).

- 2 Blut:
 - 2.1 Serum für Widal'sche Reaktion:
fallende Serumverdünnungen gegen: S. typhi, S. pa-ratyphi B, S. typhimurium und S. enteritidis Gärtner, Bruc. abortus-Bang;
bei positivem Befund bis zum Endtiter austitrieren; ferner ggf. bei speziellem Verdacht gegen: S. paratyphi A, andere Salmonellen oder Proteus OX 19; stets positive und negative Serumkontrollen ansetzen.
 - 2.2 Blutkuchen für Erregernachweis:
alle Blutkuchen in Galleröhrchen bzw. Natrium-De-soxycholat-Bouillon 7 Tage bebrüten und dreimal auf Spezialplatten ausstreichen; im positiven Falle Differenzierung wie unter 1.3.
- 3 Lebensmittel (auf pathogene Darmbakterien):
nach Homogenisierung anreichern in 50 ml gepüf-ferter Glucose-Bouillon und Tetrathionat-Bouillon:
 - 3.1 Glucose-Bouillon sofort nach Aufschwemmung aus-streichen auf Wilson-Blair-, Leifson-, Blut- und Endo-Platten;
 - 3.2 Glucose-Bouillon nach 24stündiger Bebrütung aus-streichen wie unter 3.1;
 - 3.3 Tetrathionat-Bouillon nach 48stündiger Bebrütung ausstreichen auf Wilson-Blair- und Leifson-Platten.

Ausnahmen:
Je nach Lebensmittelart und Beschaffenheit auch Direkt-ausstrich auf Wilson-Blair-, Leifson-, Blut- und Endo-Platten. Ggf. doppelte Anreicherung in Tetrathionat-Bouillon.

- 4 Speiseeis:
 - 4.1 Koloniezahl:
4 Agar-Gußplatten mit fallenden Eisverdünnungen (1:100 - 1:10000);
 - 4.2 Coli-Aerogenes-Test:
4 Galle-Laktose-Gentianaviolett-Röhrchen mit fal-lenden Eisverdünnungen (1:100 - 1:10000);
 - 4.3 Nachweis von E. coli:
im Kessler-Swenarton-Nährsubstrat; bei Gasbildung (44°C) Aussaat auf Endo- oder Drigalski-Agar und biochemische Überprüfung verdächtiger Kolonien (Indol-Bildung bei 44°C, kein Wachstum auf Am-mon-Citrat-Agar und keine H₂S-Bildung);
 - 4.4 Nachweis pathogener Keime:
nach den unter Nr. 1.1 angegebenen Methoden zum Nachweis pathogener Darmkeime. Zusätzlich eine Blut-Agar-Platte und eine nicht hemmende Platte zum Nachweis entero-pathogener Coli-Bakterien (Dyspepsie-Coli).
- 5 Diphterie:
 - 5.1 Anzüchtung der Corynebakterien
 - 5.1.1 auf Blutplatt und/oder Löffler-Serum,
 - 5.1.2 auf einem tellurithaltigen Selektivmedium (Clauberg III, Clauberg II, Tinsdale) sowie
 - 5.1.3 nach Anreicherung in einem flüssigen Anreiche-rungsmedium (z. B. einer tellurithaltigen Bouillon) auf Clauberg- bzw. Tinsdale-Platten oder Blutagar.
Bebrütung mindestens 48 (bis 72) Stunden bei tägli-cher Ablesung.
 - 5.2 Mikroskopische Beurteilung verdächtiger Kolonien nach Subkultur auf Blutagar oder Löffler-Serum.

- 5.3 Biochemische Differenzierung zwischen *Cdiphtheriae* und anderen *Corynebakterien* durch
- 5.3.1 Prüfung auf Dextrose-Spaltung, Saccharose-Spaltung und Harnstoff-Abbau sowie auf
- 5.3.2 Cystin-Abbau (H_2S -Bildung auf Bleiazetat-Agar nach Pisu).
- 5.4 Prüfung auf Toxinbildung im Agardiffusionstest nach Elek-Ouchterlony oder im Tierversuch.
Der mikroskopische Direktnachweis von *Corynebakterien* im Original-Abstrichpräparat (nach Gram- und Neisser-Färbung) kann unterbleiben. Im übrigen wird auf die Veröffentlichung von Naumann et al. „Bakteriologische Diagnostik der Diphtherie“ in „Das öffentl. Gesundheitswesen“ Heft 11/1981 verwiesen.
- 6 Scharlach:
zum Nachweis von β -hämoysierenden Streptokokken jeweils eine halbe Blut-Platte beimpfen und aerob und anaerob (z. B. Uhrglas-Verfahren) bebrüteten.
- 7 Meningokokken:
- 7.1 Primärpräparat nach Gram:
- 7.2 anreichern in Ascites- bzw. Serum-Bouillon;
- 7.3 aerobe und anaerobe (Uhrglas-Verfahren) Züchtung auf Blut- und Kochblut-Agar-Platte oder Ascites- bzw. Serum-Platte.
8. Tuberkulose:
- 8.1 mikroskopische Diagnose nach Anreicherung und Färbung nach Ziehl-Neelsen (Nachweis säurefester Stäbchen mit Cordbildung);
- 8.2 kulturell (Subkultur) auf Löwenstein-Jensen-Nährboden (Wachstum innerhalb von 6 Tagen schließt *Mycobacterium tuberculosis* aus);
Differentialdiagnostik der nach 6 Tagen gewachsenen Kolonien:
- 8.2.1 Aussehen: trocken, rauh, elfenbeinfarbig;
- 8.2.2 Niacintest ist positiv;
- 8.2.3 Bromkresolpurpur-Nährboden: Spaltung von Glycerin, Farbumschlag nach gelb;
- 8.2.4 Ausschuß photochromogener Mykobakterien durch Belichten, danach 48 Stunden im Brutschrank bei 37°C (*M. tuberculosis* zeigt keine Pigmentbildung).
Falls nur eine der Voraussetzungen unter 8.1 bis 8.2.4 nicht zutrifft, sind weitere Untersuchungen erforderlich (Resistenzbestimmung, Wachstum bei verschiedenen Temperaturen, Schichtagar nach Lebek, Nitratreduktion).
- 9 Milzbrand:
- 9.1 Primärpräparat nach Gram;
- 9.2 Kultur: Blut-Platte, Ascites- oder Serum-Bouillon, Ascites- oder Serum-Agar-Platte;
- 10 *M. Bang*-Infektion (Brucellose):
- 10.1 serologisch wie unter 2.1;
- 10.2 anaerobe bzw. halbanaerobe Züchtung.
- 11 Leptospirosen:
Komplementbindungsreaktion, wenn möglich Agglutination-Lysis-Versuch.

(Bezeichnung des Untersuchungsamtes oder des Instituts)

Konto:

An den
Regierungspräsidenten

in

Antrag

auf Erstattung des Landesanteils an den Kosten der in der Zeit vom bis durchgeführten seuchengesetzlichen Untersuchungen

Berechnung

Zahl der gesetzlichen Untersuchungen, deren Kosten nicht von anderen Stellen übernommen werden*):

1. Bakteriologisch/serologische Untersuchungen

Typhus, Paratyphus, Shigellen-Enteritis, Salmonellosen

kulturell**) × 12,30 DM = DM

serologisch**) × 12,30 DM = DM

andere infektiöse, übertragbare Darmkrankheiten

kulturell jeweils × 12,30 DM = DM

Diphtherie

kulturell × 9,— DM = DM

bei weiterführender Untersuchung auf Differenzierung,
Identifizierung und Toxinbildung

für das vom Menschen stammende Untersuchungsmaterial auf Tuberkulose mikroskopisch (mit Anreicherung) × 24,60 DM = DM

für das vom Menschen stammende Untersuchungsmaterial auf Tuberkulose mikroskopisch (mit Anreicherung) × 11,— DM = DM

kulturell, soweit die Untersuchungen aus epidemiologischen Gründen im Rahmen ihrer Ermittlung von den Gesundheitsämtern nach Nr. 1.2 veranlaßt werden, einschließlich der Differenzierung von

Mycobacterium tuberculosis × 20,50 DM = DM

*) Insbesondere sind die Kosten für die gemäß § 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes erforderlichen Untersuchungen nicht in die Berechnung aufzunehmen.

**) Zur Definition „einer“ Untersuchung siehe 3.2 des RdErl

2. Virologisch/serologische Untersuchungen

Hepatitis A, Virusantigennachweis im Stuhl	× 25,— DM =	DM
serologisch	× 25,— DM =	DM
Hepatitis B, HBsAg mittels RIA (einschließlich der Kosten radioaktiver Substanzen zum Nachweis)	× 18,80 DM =	DM
oder mittels ELISA	× 25,— DM =	DM
Enterovirusnachweis, z. B. Polio-Viren	× 70,— DM =	DM
Rota-Viren	× 25,— DM =	DM
 insgesamt:		DM
Hinzu für Porto-, Kurierdienst und Fernsprech-Kosten	× 2,20 DM =	DM
 Gesamtbetrag:		DM
Abzüglich der für den Antragszeitraum zu erhebenden Pauschalgebühr (240,— DM jährlich für je angefangene 1000 Einwohner)		DM
 Erstattung aus Landesmitteln		DM

Hiermit bescheinige ich, daß die Angaben mit den Eintragungen in den Untersuchungsbüchern übereinstimmen und die aufgeführten Kosten richtig angegeben sind.

Die Bücher und Belege stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

.....
(Direktor/Leiter)

- MBl. NW. 1986 S. 86.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569